

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Arjo Deutschland GmbH

1. Geltung der Bedingungen

(1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gelten die nachstehenden Bedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

(2) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Leistung, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen und gelten nur für den jeweiligen Vertragsschluss. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Wir erbringen keine patientenbezogenen Leistungen oder medizinische Beratungen. Unsere Therapievorschlüsse dienen lediglich als Verwendungsbeispiele für unsere Produkte und Leistungen. Der Gegenstand unserer Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag. Von uns, anderen Herstellern, unseren oder deren Gehilfen in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) zur Beschaffenheit der von uns gelieferten Produkte und deren Verwendungsmöglichkeiten stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies durch schriftliche Bezugnahme ausdrücklich vereinbart ist. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die einer Verbesserung der Technik oder der Erfüllung von Anforderungen des Gesetzgebers dienen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.

(3) Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte und Leistungen erfolgen auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Produkte und die Beachtung von Betriebsanleitungen werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrl. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 8 dieser Bedingungen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben.

(5) Der von dem Besteller durch Unterzeichnung erteilte Auftrag gilt als von uns angenommen, wenn er schriftlich in Textform, via Email, mündlich oder fernmündlich bestätigt wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise "ab Werk" oder Lager netto und schließen nicht Versicherung, Verpackung, Frachten, Anfuhr zum Aufstellungsort, Abladung bzw. eine etwaige Umladung sowie Aufstellung ein.

(2) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Besteller bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

(3) Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder der Auftragsbestätigung in der Zeit bis zur Lieferung die uns für die Lieferung entstehenden Kosten, durch von uns nicht zu beeinflussende Umstände, z.B. durch nachträgliche Einführung oder Erhöhung auf den Produkten und Leistungen lastender Abgaben, Steuern oder sonstiger Lasten, insbesondere EU-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle o.ä. sowie bei Änderung der Währungsparitäten, so sind wir berechtigt, den angebotenen oder vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(4) Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei an die von uns in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlstellen zu erfolgen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen für Warenlieferungen zu je ½ bei Bestellung Auftragsbestätigung, der Versandbereitschaft und nach Übergabe zu leisten; Zahlungen für Werkleistungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. Bei Überschreitung von

Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen.

(5) Andere Zahlungsweisen als Überweisung bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung oder in Textform. Dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Besteller.

(6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(7) Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche. Wegen Mängeln kann der Besteller allenfalls den dreifachen Betrag des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten.

4. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Sämtliche gewerbliche Schutzrechte an den Produkten der Marke Arjo verbleiben bei uns bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Besteller ist lediglich zur Nutzung der Produkte berechtigt.

(2) Der Besteller ist nicht berechtigt, Markenzeichen oder sonstige Hinweise auf Schutzrechte von uns oder dem jeweiligen Rechteinhaber, die an unseren Produkten angebracht sind oder anderweitig im Rahmen der Leistungserbringung kenntlich gemacht wurden, zu verändern oder zu entfernen.

5. Lieferung

(1) Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen. Sind bis dahin noch nicht alle Ausführungseinzelheiten geklärt, verschieben sie sich entsprechend dem zu deren endgültiger Klärung benötigten Zeitraum. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen und die nicht rechtzeitige Beibringung der vom Besteller zu liefernden Unterlagen (erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Genehmigungen der Pläne) bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

(2) Bei Fristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet sind, kann uns der Besteller nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen in Bezug geraten.

(3) Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(4) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Bei falscher oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir, um vom Vertrag zurücktreten zu können, verpflichtet den Vertragspartner unverzüglich zu informieren und die Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

(5) Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unserem Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

(7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Versand und Gefahrübergang

(1) Sofern nichts Anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (bei ausländischen Bestellern: Incoterm "EXW – EX Works").

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Besteller alle dadurch entstehenden Kosten. Uns steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens frei. Transportschäden hat der Besteller uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

(3) Bei Lieferungen ab Werk erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft) und für die Rücksendung von Waren. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferung, auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat.

(4) Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Besteller liegen, oder hat der Besteller selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung in unserem Werk oder Lager betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Wir behalten uns den Nachweis höherer Lagerkosten vor. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der verlangte Betrag sind. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Besteller in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Der Auftrag bleibt weiterhin bestehen.

(5) Bei Lieferungen frei Haus oder DAP geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Besteller über, sobald die Ware an der Lieferadresse abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Besteller in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die im Risikobereich des Bestellers liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Besteller über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Besteller. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Als unberechtigte Annahmeverweigerung durch den Besteller gemäß Satz 5 gilt auch, wenn wir die Versendung der versandbereiten Waren verzögern müssen und die Gründe hierfür beim Besteller liegen. Auch hier geht die Gefahr mit Verweigerung der Annahme auf den Besteller über. Verweigert der Besteller eine in der Zukunft geschuldete Annahme ohne dazu berechtigt zu sein, so geht die Gefahr ab dem geschuldeten Datum der Annahme auf den Besteller über, frühestens jedoch sobald die geschuldete Ware versandbereit ist. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Gefahrenübergang und die Pflicht zur Übernahme von Lagerhaltungskosten endet sofern und sobald die Ware gemäß unserem Entscheid anderweitig verkauft worden ist. Bei unberechtigter erneuter Annahmeverweigerung für nachbeschaffte Ware gelten die Regelungen entsprechend.

(7) Bei Nichtabnahme der Leistung durch den Besteller, bei dessen unberechtigter Lösung vom Vertrag oder wenn uns die Leistung infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, unmöglich wird, sind wir berechtigt, von dem Besteller eine Schadenspauschale (Schadensersatz statt Erfüllung) in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die verlangte Pauschale ist.

7. Baufreiheit

(1) Folgende Leistungen sind bei der Beauftragung zur Montage durch uns enthalten: Anschluss an die uns von dem Besteller vorgegebenen und BAUSEITIG herzustellenden Anschlüsse nach unseren jeweiligen Einbauzeichnungen.

(2) Die Montagepauschale enthält keine zusätzlichen An-/Abfahrtskosten oder zusätzliche Arbeiten. Bei dem vereinbarten Liefertermin müssen alle bauseitigen Anschlüsse (Arbeiten) nach unseren Angaben betriebsbereit fertig gestellt sein. Sollte eine Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes in anderen Etagen als dem Erdgeschoss (Ober- oder Untergeschosse) notwendig sein, ist uns bei der Anlieferung ein Aufzug kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Arjo Deutschland GmbH behält sich vor, eventuell anfallende Mehraufwendungen, welche bauseits verursacht wurden, in Rechnung zu stellen

8. Haftung für Mängel

(1) Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, insbesondere unsachgemäße Lagerung oder Aufstellung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhaften Einsatz durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), Missachtung unserer Betriebs- und Wartungshinweise oder anderweitig fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung, insbesondere durch nichtgeschultes Personal. Außerdem haften wir nicht für einen Therapie- oder sonstigen Verwendungserfolg unserer Produkte und Leistungen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

(3) Bei berechtigter Mängelrüge hat der Besteller zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangel freier Ware (Nachlieferung) erbringen. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Besteller unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

a) wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen

b) wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Besteller im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder

c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),

so steht dem Besteller sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der Ziffer 8 zu verlangen.

(4) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

(5) Nimmt der Besteller eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.

(6) Für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, haften wir 5 Jahre, für Mängel anderer Waren 1 Jahr, jeweils beginnend ab Ablieferung. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich nach Ziffer 8.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Mängel von uns erbrachter Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der An- oder Ablieferung (Absatz 2 und 6) bzw. Annahme der Ware (Absatz 5) die Abnahme oder, soweit eine Abnahme nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, die Vollendung der Leistung tritt.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Ware, der unter Ausschluss jeder Gewährleistung erfolgt. In diesem Fall haften wir nur für Vorsatz und soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Ware ausdrücklich übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.

(9) Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.

9. Haftung auf Schadensersatz

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen ist unsere vertragliche und außervertragliche Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen.

(3) Ausgenommen von dem Haftungsausschluss nach Absatz 2 ist die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten sowie sonstiger Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertraut und vertrauen darf (sogenannte "Kardinalpflichten"). In diesem Fall haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss auf Grund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

(6) Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von 2 Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.

(7) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

(8) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn sie vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.

(3) Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns nicht erfüllt. Zwecks Rücknahme der Vorbehaltsware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.

(5) Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Vorbehaltswaren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinsti-

tut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

(6) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich gegen Diebstahl, Maschinen-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

11. Altelektrogeräte, Umsetzung des ElektroG

(1) Altelektrogeräte mit der WEEE-Reg.-Nr. DE 55945709 sind getrennt zu entsorgen. Wir haben uns verpflichtet, Altelektrogeräte direkt vom Kunden zurückzunehmen und die fachgemäße Entsorgung sicherzustellen. Der Besteller hat innerhalb Deutschland zu entsorgende Elektrogeräte daher an uns zurückzugeben. Der Besteller wird zu entsorgende Elektrogeräte an uns telefonisch unter der Hotline 06134 1860 melden. Wir werden das zu entsorgende Elektrogerät unverzüglich abholen. Dem Besteller entstehen durch die Entsorgung keine Kosten. Vertreibt der Besteller die von uns erhaltenen Produkte weiter an Dritte innerhalb von Deutschland, wird der Besteller sicherstellen, dass der Dritte Altelektrogeräte ebenfalls durch Meldung unter der oben genannten Hotline zwecks Abholung an uns zurückgibt. Dem Dritten werden wir für die Entsorgung keine Kosten in Rechnung stellen.

(2) Wir sind verpflichtet, Nutzer in privaten Haushalten gemäß § 10 ElektroG zu informieren. Vertreibt der Besteller die Produkte weiter an private Haushalte, sind die von uns zur Verfügung gestellten Informationen von dem Besteller weiterzuleiten.

12. Allgemeines

(1) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(2) Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist unser Sitz.

(3) Ist der Besteller Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren oder sollten sie eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen hiervon unberührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Mainz-Kastel, Februar 2021